

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese AGB sind auf alle Leistungen und Lieferungen der em electrocontrol ag (nachstehend emec) anwendbar. Anderslautende Bedingungen von Kunden haben keine Gültigkeit.
- 1.2. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Angebote und Offerten

- 2.1. Preislisten und Prospekte enthalten unverbindliche Informationen und Richtpreise.
- 2.2. Telefonische Auskünfte haben keine längerfristige Gültigkeit, sofern es sich nicht eindeutig um Offerten mit bestimmtem Gültigkeitstermin handelt.
- 2.3. Schriftliche Angebote und Offerten sind ab Datum der Erstellung jeweils 90 Tage gültig, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2.4. Änderungen in Angeboten und Offerten bewirken eine Preiskorrektur und können zu zeitlichen Verzögerungen führen.

3. Auftragsbestätigung (AB)

- 3.1. AB werden auf Wunsch in schriftlicher Form erstellt.
- 3.2. Angebote sind in Bezug auf Preis und Fristen bis zur AB freibleibend.
- 3.3. Preise der Preislisten können mit der AB als verbindlich erklärt werden.
- 3.4. Der jeweils aktuelle Mehrwertsteuer-Satz wird separat ausgewiesen.
- 3.5. Mit der rechtsgültigen Unterschrift erklärt sich der Vertragspartner mit dem Inhalt der AB und der AGB vorbehaltlos einverstanden.

4. Partnerschaft (Partnerpakete)

- 4.1. Es werden 4 Partnerpakete angeboten.
- 4.2. Der Jahresbeitrag des gewählten Partnerpaketes wird im 4. Quartal für das folgende Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Unterjahresabschlüsse werden pro-Rata zu Beginn eines neuen Quartals verrechnet. Bei Abschlüssen oder Änderungen des Partnerpaketes gibt es keine rückwirkenden Gutschriften. Die Laufzeit bei Unterjahresabschlüssen endet frühestens im Dezember des darauffolgenden Kalenderjahres.
- 4.3. Die Partnerschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende Jahr gekündigt werden. Andernfalls verlängert sich die Partnerschaft stillschweigend um ein weiteres Jahr.
- 4.4. Mit der rechtsgültigen Unterschrift erklärt sich der Partner mit dem Inhalt der Partnerschaft und den AGB vorbehaltlos einverstanden.

5. Beratungs- und Kontrollverträge

- 5.1. Beratungs- und Kontrollverträge (auch Service- und Wartungsverträge genannt) werden in schriftlicher Form erstellt.
- 5.2. Für Aufträge, die mittels Bestellungen von Partnern eingehen, werden keine separaten AB erstellt.
- 5.3. Zusätzliche Aufwendungen wie z.B. Mängellisten, Fahrtpauschalen sowie Kontroll- und Beratungsaufwand, die den vereinbarten Zeitaufwand und Grundpreis übersteigen, werden gemäss aktueller Preisliste in Rechnung gestellt.
- 5.4. Allen Beratungs- und Kontrollverträgen liegen diese AGB in schriftlicher Form als Beilage bei.
- 5.5. Mit der rechtsgültigen Unterschrift erklärt sich der Vertragspartner mit dem Inhalt der Beratungs- und Kontrollverträge und der AGB vorbehaltlos einverstanden.

6. Preise

- 6.1. Alle Preise verstehen sich in Schweizer Währung, pro Mitarbeiter und ohne irgendwelche Abzüge (netto).
- 6.2. Auf allen Preisen wird die gültige Mehrwertsteuer erhoben.
- 6.3. Die Anfahrtkosten werden im Umkreis von 100km zur nächstgelegenen Niederlassung mit CHF 95.- verrechnet. Ausserhalb der definierten Zone werden die Anfahrtkosten nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 6.4. Stundenansätze
Nach NIV 32.1 CHF 145.-/h
Nach NIV 32.2 und weitere Dienstleistungen CHF 180.-/h
- 6.5. Für die Halb- bzw. Tagespauschalen gelten folgende Maximalzeiten:
Halbtagespauschale (bis 4h Gesamtaufwand, inkl. Kontroll-, Admin- und Mängelzeit)
Tagespauschale (bis 8h Gesamtaufwand, inkl. Kontroll-, Admin- und Mängelzeit)
Wird der Gesamtaufwand überschritten, werden die übrigen Stunden nach Ziffer 6.4 abgerechnet.

7. Zuschläge

- 7.1. Auf Wunsch des Kunden geleistete Überzeit, sowie Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, wird – inkl. allfälliger Gebühren sowie mit den gesetzlichen Zuschlägen – in Rechnung gestellt.
- 7.2. Erschwerende Umstände, welche beim Einreichen des Angebotes nicht ersichtlich waren, werden dem Kunden sofort nach Feststellung – unter Angabe der entsprechenden Mehrkosten – mitgeteilt.
- 7.3. Allfällige Mehrkosten für Reisezeit, Reisekosten, Übernachtung, Verpflegung, Bedarf Verbrauchmaterial, Wartezeit sowie ausfallende Arbeitszeit, verursacht durch bauseitig und/oder kundenseitig veranlasste, nicht vorhergesehene Unterbrechungen der Arbeiten, werden in Rechnung gestellt.

8. Regiearbeiten

- 8.1. Sofern bei Regiearbeiten nichts anderes vereinbart ist, werden die zur Zeit der Ausführung gültigen Ansätze sowie allfällige Spesen in Rechnung gestellt. Diese verstehen sich rein netto ohne Skonto.
- 8.2. Es wird in jedem Fall ein Regierapport erstellt, der durch den Kunden zu unterzeichnen ist.

9. Arbeitsbedingungen

- 9.1. Der Kunde stellt sicher, dass ein ungehindertes, zweckentsprechendes und kontinuierliches Arbeiten gewährleistet ist.

10. Termine

- 10.1. Die Einhaltung vereinbarter Ausführungstermine setzt die rechtzeitige Abklärung und Übergabe von allen technischen Ausführungsunterlagen, die Einhaltung vereinbarter Fristen seitens der Kunden sowie die rechtzeitige Fertigstellung allfälliger bauseitiger Vor- und Nebenarbeiten voraus.
- 10.2. Für unvorhergesehene Verzögerungen infolge höherer Gewalt, wie z.B. Streik, Mobilmachung, Krieg, Transportstörungen, kann emec nicht haftbar gemacht werden.
- 10.3. Es steht emec frei, die Zahl und den zeitlichen Einsatz ihrer Arbeitnehmer zu bestimmen, sofern dadurch der Fertigstellungstermin nicht in Frage gestellt wird.
- 10.4. Eine begründete, unverschuldete Überschreitung des End- und/oder Ausführungstermins gibt dem Kunden kein Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

11. Zahlungsbedingungen

- 11.1. Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen (netto).
- 11.2. Die Leistungen bei Wartungs- sowie Beratungs- und Kontrollverträgen werden nach erfolgter Arbeit in Rechnung gestellt.
- 11.3. Die vertraglich vereinbarten Leistungen aller anderen Aufträge werden wie folgt in Rechnung gestellt:
 - mindestens 10% des Auftragsvolumens bei Auftragserteilung
 - monatliche Teilrechnungen
 - Schlussrechnung nach Auftragsabschluss
- 11.4. Aufwendungen für erteilte und nachträglich stornierte Aufträge werden mit einer Pauschale von CHF 250.00 verrechnet.
- 11.5. Rechnungen für Schulungen, Kurse und Material werden nach Bestellung innerhalb 10 Tagen zur Zahlung fällig.
- 11.6. Kursanmeldungen sind verbindlich.
Bei Abmeldungen bis 30 Tage vor Kursbeginn wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.00 verrechnet. Bei kurzfristigeren Stornierungen bleibt die vollständige Teilnahmegebühr geschuldet.
- 11.7. Zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Leistungen erbrachte Arbeiten etc. werden nach Aufwand und im Anschluss an deren Erledigung in Rechnung gestellt.
- 11.8. Nichtbezogene Leistungen eines Kalenderjahres werden weder zurückvergütet, noch als Gutschrift an die Leistungen des Folgejahres angerechnet.

12. Zahlungsverzug

- 12.1. Zahlungsverzug berechtigt zu Zins- und Unkostenverrechnung.
- 12.2. Bei Konkurs oder Nachlassvertrag entfallen alle Rabatte, Boni, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen.
- 12.3. Weiterer Schadenersatz bleibt vorbehalten.

13. Inkrafttreten, Dauer und Kündigung

- 13.1. Verträge treten an dem im Vertrag erwähnten Datum in Kraft.
- 13.2. Verträge laufen bis zum im Vertrag angegebenen Zeitpunkt resp. bis zur Erledigung der Arbeiten.
- 13.3. Verträge, die auf unbestimmte Dauer abgeschlossen wurden, können von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, jeweils auf das Ende des Jahres, schriftlich gekündigt werden.
- 13.4. Bei einem Vertragsrücktritt vor Ablauf der Vertragsdauer, sind vom Kunden die effektiven Kosten geschuldet.
- 13.5. Nach schwerwiegender Vertragsverletzung durch den Kunden, kann emec den Vertrag jederzeit frist- und entschädigungslos auflösen.

14. Verbindlichkeit

- 14.1. Vorstehend aufgeführte AGB sind integrierender Bestandteil jeden Angebotes.
- 14.2. Der Kunde akzeptiert mit der Bestellung oder mit der Unterzeichnung des Vertrages die AGB von emec.
- 14.3. Anderslautende Vereinbarungen haben nur in schriftlicher Form Gültigkeit.

15. Anwendbares Recht / Gültigkeit

- 15.1. Auf die Rechtsgeschäfte zwischen emec und ihren Kunden ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.
- 15.2. Zuständig sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der emec.